



Seit über 100 Jahren zwei bewährte Partner
für Service und Sicherheit auf Reisen.



Reiseversicherung

Dokumente zum Versicherungsschutz Fahrkarten-Schutz für nicht erstattbare Fahrkarten

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife.
Diese sind auf Ihrer Prämienrechnung dokumentiert.

Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die
ERGO Reiseversicherung AG (ERV),
Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),
Torsten Haase, Christine Voß
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536,
VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens
ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abge-
schlossenen Tarife für die versicherten Personen und
Reisen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet
sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und
dem jeweiligen Schaden. Nähere Angaben über Art
und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Ver-
sicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die
VB-ERV/BB 2023.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten
Sie unverzüglich die Zahlung.

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden
und weiteren Personen, um Versicherungsverträge
abschließen und durchführen zu können. Bei der Ver-
arbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften
der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie
haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und
Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der
Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie
unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz.
Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche
Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter
+49 89 4166-1766 an.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die zu zahlende Prämie ist auf der Prämienrechnung
bzw. Reisebestätigung für jeden Versicherungsvertrag
dokumentiert und enthält die jeweilige Versiche-
rungsteuer. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt
in Deutschland, gilt Folgendes: Die Versicherungssteuer
für Sachversicherungen beträgt 19%. Haben Sie Ihren
gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die
im jeweiligen Land anfallende Versicherungssteuer. Der
Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Einmal-
prämie ist sofort nach Vertragsbeginn fällig. Sie ist mit
Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Sind Sie bei Eintritt des Versiche-
rungsfalles mit der Zahlung der Einmalprämie in
Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande?

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung
zustande. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem
Abschluss des Versicherungsvertrages.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von
mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufs-
recht. Bitte beachten Sie hierzu die Widerrufsbeleh-
rung auf Seite 2.

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Sie müssen den Vertrag nicht kündigen. Er läuft
automatisch aus. Ihr Versicherungsschutz endet bei
Fahrkarten für eine einfache Fahrt mit dem Antritt
der Reise. Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt
endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Antritt der
Rückreise. Ihr Versicherungsschutz endet spätestens
mit Ende der Gültigkeit Ihrer Fahrkarte.

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben,
rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 89 4166-1766

(Mo-Fr 7-19 Uhr, Sa 9-13 Uhr)

E-Mail:

contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet: www.ergo-reiseversicherung.de

Postadresse: ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45
81605 München

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung
gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gericht-
lich mit uns klären möchten, können Sie zwischen
diesen Gerichtsständen wählen: München oder das
Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhn-
lichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und wei-
tere Informationen sowie die Kommunikation während
der Laufzeit des Vertrages ist die deutsche Sprache.
Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief,
E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwer-
den an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsauf-
sicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
zu richten.

ERGO Reiseversicherung AG

Wichtige Hinweise für den Schadensfall

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten und unverzüglich
anzeigen.

Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:

(zusammen mit der Prämienrechnung/ dem Zahlungs-
beleg und den vorhandenen Nachweisen)
ERGO Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 06 20
81606 München

Fragen zur Schadensabwicklung beantworten wir

gerne Mo-Fr 7-19 Uhr, Sa 9-13 Uhr unter
+49 89 4166-1799. Ergänzende Informationen finden
Sie im Internet unter

www.ergo-reiseversicherung.de/schadensmeldung

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen,

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ERGO Reiseversicherung AG,
Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München,
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag

aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungsweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 - a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 - b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Die Leistung

Fahrkarten-Schutz (Teil A)

Es fällt keine Selbstbeteiligung an.

Fahrkarten-Schutz (nicht erstattbare Fahrkarten)		
Europa		Prämie in €/Tarif
Fahrkartenpreis in € bis (für maximal 5 Personen* inkl. Reservierungen)	50,-	6,- DB800
	100,-	9,- DB801
	150,-	12,- DB802
	250,-	18,- DB803
	500,-	27,- DB804
	750,-	36,- DB805
	1.000,-	49,- DB806
1.500,-	64,- DB807	

*Im Fahrkarten-Schutz besteht Versicherungsschutz für Sie und für bis zu vier weitere mitreisende Personen, für die Ihre Fahrkarte gilt.

Versicherungsbedingungen für Bahn- und Busreise-Versicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV/BB 2023)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen der **Besonderen Teile** gelten zusammen für Ihre Bahn- und Busreise-Versicherungen bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder „wir“ genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die andere Person ist die versicherte Person. Die versicherte Person genießt den Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören.
- 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU/des EWR haben.
- 1.3 Möchten Sie einen Risikozeitraum bis vier Monate versichern? Dann können Sie unabhängig von Ziffer 1.2 den Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie die vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU/des EWR vornehmen.
- 1.4 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragsabschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

2. Für welche Reisen haben Sie Versicherungsschutz?

2.1 Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:

- A) Die Versicherung für eine Reise beinhaltet den Bestandteil Fahrkarten-Schutz. Die Leistungen sind im Teil A), Besondere Teile näher beschrieben. Der Geltungsbereich der Einzelversicherung für Ihre Bahn- bzw. Busreise ist abhängig von der gekauften Fahrkarte.
- B) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre Bahn- bzw. Busreise, für die Sie eine Fahrkarte erworben haben. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie die Versicherung 30 Tage vor planmäßigem Reiseantritt abschließen. Bei Buchung der Fahrkarte innerhalb von 30 Tagen vor Reiseantritt ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag der Fahrkarte, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage möglich. Halten Sie diese Frist nicht ein, kommt ein Vertrag nicht zustande.

2.2 [Entfällt.]

3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

3.1 Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:

- Im Fahrkarten-Schutz beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Ihr Versicherungsschutz endet bei Fahrkarten für eine einfache Fahrt mit dem →Antritt der Reise. Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt endet Ihr Versicherungsschutz mit dem →Antritt der Rückreise. Ihr Versicherungsschutz endet spätestens mit Ende der Gültigkeit Ihrer Fahrkarte.

3.2 [Entfällt.]

4. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

4.1 Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:

- Der Vertrag gilt nur für die eine versicherte Reise und endet automatisch.

4.2 [Entfällt.]

5. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?

- 5.1 Die Erst- bzw. Einmalprämie wird abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und ist von Ihnen als Versicherungsnehmer mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen. Folgeprämien sind jeweils zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Haben Sie eine Abbuchungserlaubnis erteilt, müssen Sie sicherstellen, dass die Prämie zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte müssen Sie gewährleisten, dass die Kreditkarte

im Zeitpunkt der Fälligkeit belastet werden kann. Sie müssen außerdem dafür sorgen, dass einer berechtigten Forderung nicht widersprochen wird. Kann eine fällige Prämie wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert. Eine Verpflichtung zur Abbuchung der Prämien besteht dann nicht mehr. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Haben Sie keine Abbuchungserlaubnis erteilt, genügt es für die Rechzeitigkeit der Prämienzahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie eingeht. Sie übermitteln die Prämien auf Ihre Gefahr und Kosten.

- 5.2 Wird die Erst- bzw. Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie die Erlaubnis zum Prämieinzug erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung der Erstprämie Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug der Prämie zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.

5.3 [Entfällt.]

- 5.4 Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 6.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
- A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen.
 - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
 - D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
 - E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Ist Ihnen eine Ausreise innerhalb dieser Frist nicht möglich (zum Beispiel, weil der Bahnverkehr zusammengebrochen ist), verlängert sich Ihr Versicherungsschutz bis die Ausreise wieder möglich ist. Nehmen Sie jedoch aktiv an einem dieser Ereignisse teil, dann haben Sie ab dem Zeitpunkt Ihrer Teilnahme keinen Versicherungsschutz.

- 6.2 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 7.1 Sie müssen:
- A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
 - C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 7.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückfordern.
- 7.3 Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur

soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.

8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

9. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 9.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
- 9.2 Wir entschädigen Sie für denselben Versicherungsfall nur einmal. Sind Einzelleistungen innerhalb des Versicherungsvertrages bedingungsgemäß mehrfach abgesichert? Dann addieren sich die genannten Summen nicht. Es gilt die höchste vereinbarte Versicherungssumme.
- 9.3 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

10. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 10.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 10.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

10.3 [Entfällt.]

11. Welches Recht und welcher Gerichtsstand gilt? Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

- 11.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 11.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
- A) München.
 - B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 11.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 11.4 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.
- 11.5 An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

12. Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

- 12.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 12.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

Glossar

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Cousins; Cousinen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise:

Im Fahrkarten-Schutz ist die Reise angetreten, wenn Sie in den Zug oder den Bus einsteigen. In allen übrigen Reise-Versicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Antritt der Rückreise:

Im Fahrkarten-Schutz ist die Rückreise angetreten, wenn Sie in den Zug oder den Bus einsteigen.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: +49 30 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: +49 30 -18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen →Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erderschütterung.

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Besondere Teile

A Fahrkarten-Schutz

1. Was ist versichert?

Wir entschädigen Sie:

- A) Wenn Sie oder eine mitreisende Person, für die Ihre Fahrkarte ebenfalls gilt, die Reise nicht antreten können.
- B) Wenn Sie oder eine mitreisende Person, für die Ihre Fahrkarte ebenfalls gilt, die Reise außerplanmäßig beenden müssen.

Versicherungsschutz besteht im Fahrkarten-Schutz für Sie und für bis zu vier weitere mitreisende Personen, für die Ihre jeweilige Fahrkarte gilt.

Wir leisten maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Diese ist abhängig von Ihrem abgeschlossenen Tarif und im Versicherungsschein dokumentiert. Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise nicht →antreten können?

Sie oder eine mitreisende Person, für die Ihre Fahrkarte ebenfalls gilt, können Ihre Reise nicht →antreten, weil ein versichertes Ereignis gemäß Ziffer 5 eingetreten ist? Dann erstatten wir Ihnen bei

- A) **Fahrkarten, die nicht erstattungsfähig sind:** Den Fahrkartenpreis und das Reservierungsentgelt, soweit dies angefallen ist.
- B) [Entfällt.]
- C) [Entfällt.]

3. Was leisten wir, wenn Sie Ihre Reise außerplanmäßig beenden müssen?

Sie haben die Hin- und Rückfahrt auf einer Fahrkarte gebucht und können Ihre Reise nicht planmäßig beenden, weil ein versichertes Ereignis eingetreten ist? Dann erstatten wir Ihnen bei

- A) **Fahrkarten, die nach Antritt der Hinreise nicht erstattungsfähig sind:** Das Reservierungsentgelt, soweit dies angefallen ist, und 50 % des Gesamtpreises der Fahrkarte für die nicht genutzte Rückreise.
- B) [Entfällt.]

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Leistung nach Ziffer 2 und 3 zu erhalten?

Damit Sie die unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:

- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
- B) Bei Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsvertrag bei Buchung der Fahrkarte war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
- C) Sie haben Ihre Reise nicht →angetreten oder außerplanmäßig beendet, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
- D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

5. Welche Ereignisse sind versichert?

- 5.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Sind diese Kriterien erfüllt, ist auch die Erkrankung an Covid-19 vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.

Wann ist eine Erkrankung unerwartet?

Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der Fahrkarte erstmals auftritt. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Fahrkarte keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor der Stornierung ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig durchgeführt werden kann.

Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
 - B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
 - C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- 5.2 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
- A) Tod.
 - B) Eine schwere Unfallverletzung.
 - C) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - D) Schwangerschaftskomplikationen.
 - E) Bruch von Prothesen.
 - F) Lockerung von implantierten Gelenken.
 - G) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
 - H) Die betriebsbedingte Kündigung.
 - I) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.
 - J) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Verzsetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
 - K) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.
6. **Wer sind Ihre Risikopersonen?**
Ihre Risikopersonen sind:
- A) Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
 - B) →Betreuungspersonen.
 - C) Sie haben Ihre Fahrkarte für sich und bis zu vier weitere Personen gebucht: Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Risikopersonen.
7. **Was ist nicht versichert?**
Wir leisten nicht:
- 7.1 Bei einer psychischen Reaktion
A) auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Bahn- oder Busunglück.
B) auf die Befürchtung von Kriegereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
 - 7.2 Bei Suchterkrankungen.
 - 7.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien. Versichert ist jedoch die unerwartete und schwere Erkrankung an Covid-19 oder ein Todesfall aufgrund von Covid-19, auch wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde
 - 7.4 Für Gutscheine, die Sie vom Leistungsträger bei Stornierung als Ersatz für die Fahrkarte erhalten.
8. **Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 8.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
 - 8.2 Können Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht →antreten, müssen Sie Ihre erstattungsfähige Fahrkarte →unverzüglich dort stornieren, wo Sie die Fahrkarte erworben haben (z.B. über bahn.de).
 - 8.3 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger folgende Unterlagen bei uns einreichen:
A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis.
B) [Entfällt.]
C) Bei nicht erstattungsfähigen Fahrkarten: Die Fahrkarte einschließlich Reservierungen.
D) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaftskomplikationen; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden.

- E) Bei Tod: Eine Sterbeurkunde.
- F) Bei Schaden am Eigentum durch Straftat eines Dritten: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
- G) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir

unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls